

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER STRASSER & VÖGTLI TREUHAND AG

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Buchhaltungs-, Treuhand-, Steuer-, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungs-Dienstleistungen der Kunden der Strasser & Vögtli Treuhand AG (STRASSER & VÖGTLI), soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Allgemeiner Vertragsinhalt

- 2.1 Gegenstand des Auftrags ist die im Einzelfall vereinbarte Leistung und von STRASSER & VÖGTLI auszuführende Tätigkeit, nicht der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder anderen Erfolges. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung und in Übereinstimmung mit den von Fall zu Fall zutreffenden Berufs- und Standesregeln des Schweizerischen Treuhänder Verbandes (Treuhand Suisse), ausgeführt.
- 2.2 Terminangaben gelten als allgemeine Zielvorgaben, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Zusicherungen vereinbart worden sind.
- 2.3 Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4 Ändert sich die Rechtslage nach Abschluss des Auftrages, so ist STRASSER & VÖGTLI nicht verpflichtet, den Kunden auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.
- 2.5 Berichte, Gutachten, Stellungnahmen, Präsentationen und dergleichen sind erst mit ihrer rechtsgültigen Unterzeichnung verbindlich. Bei sonstigen Arbeitsergebnissen ist die Verbindlichkeit in gleicher Weise in einem entsprechenden Abschluss schreiben festzuhalten. Mündliche Mitteilungen oder vorläufige Arbeitsergebnisse, deren Entwurfscharakter ausdrücklich festgehalten werden oder sich aus den Umständen ergeben, können vom endgültigen Ergebnis erheblich abweichen und STRASSER & VÖGTLI lehnt jede Verantwortung ab für Schäden, die dem Kunden oder Dritten infolge Vertrauens daraus entstehen.
- 2.6 Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs unterliegen einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Honorars.
- 2.7 Wird ein Auftrag an STRASSER & VÖGTLI erteilt, gilt er grundsätzlich erst als angenommen, wenn STRASSER & VÖGTLI ihn ausdrücklich bestätigt bzw. ausführt.
- 2.8 STRASSER & VÖGTLI ist berechtigt, Honorarforderungen zwecks Inkasso an Dritte zu zedieren. Im Übrigen besteht ein beidseitiges Zessionsverbot.

3. Mitwirkung des Kunden

- 3.1 Der Kunde stellt sicher, dass STRASSER & VÖGTLI zeitgerecht alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur ordnungsgemässen Auftrags Erfüllung zur Verfügung stehen. Diese Dokumentations- und Informationspflicht gilt für die gesamte Dauer des Auftrags.
- 3.2 STRASSER & VÖGTLI geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Informationen, Belege, Unterlagen und Weisungen vollständig und richtig sind und der Kunde verpflichtet sich, dies bei Bedarf jederzeit schriftlich zu bestätigen.
- 3.3 Stellt der Kunde die Unterlagen verspätet oder unvollständig zur Verfügung (beispielsweise ungeordnete Buchhaltungsunterlagen und -belege), ist STRASSER & VÖGTLI berechtigt den Mehraufwand gemäss vereinbarten oder üblichen Ansätzen in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Führt STRASSER & VÖGTLI Dienstleistungen in den Lokalitäten des Auftraggebers aus und / oder nutzt sie Computersysteme oder Telefonsysteme des Auftraggebers, obliegt es dem Auftraggeber, ohne Kostenfolge für STRASSER & VÖGTLI die erforderlichen Vorkehrungen betreffend Zugang, Sicherheit, IT-Sicherheit, Räumlichkeiten etc. zu schaffen.

4. Ergänzende Bestimmungen für Buchhaltungs-, Treuhand, Steuer- und Beratungsdienstleistungen

- 4.1 STRASSER & VÖGTLI ist bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung bzw. bei Durchführungsmandaten befugt, die vom Kunden genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Hintergrundinformationen zu Geschäftsvorfällen, als richtig und vollständig zugrunde zu legen. STRASSER & VÖGTLI verpflichtet sich jedoch, den Kunden auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 4.2 Der Beratungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dies wird unter den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart. In diesem Falle hat der Kunde STRASSER & VÖGTLI alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, so dass STRASSER & VÖGTLI eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

5. Ergänzende Bestimmungen für Wirtschaftsprüfung

- 5.1 Die nachträgliche Änderung oder Kürzung der geprüften und mit einem Testat versehenen Jahresrechnung bedarf der schriftlichen Einwilligung des leitenden Revisors. Widerruft der leitende Revisor das Testat bzw. den Revisionsbericht, darf dieser nicht weiterverwendet werden. Hat der Kunde den Revisionsbericht bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des leitenden Revisors den Widerruf bekannt zu geben. Wegen der Prüfung auf Stichprobenbasis und anderer Grenzen einer Prüfung sowie der Grenzen eines jeden internen Kontrollsystems, besteht ein nicht vermeidbares Risiko, dass auch wesentliche falsche Angaben im Prüfungsgegenstand ungedeckt bleiben.
- 5.2 Prüfungsmandate beinhalten keiner gezielten Suche nach Unregelmässigkeiten und Verstösse gegen Gesetze und andere Vorschriften (z.B. Statuten, Organisationsreglemente, Sozialversicherungs-, Steuer-, Geldwäscherei- und Umweltgesetze), sofern sie nicht ausdrücklich Gegenstand der Prüfung gemäss Auftragsbestätigung sind.

6. Prüfungspflicht des Kunden / Gewährleistung

- 6.1 Nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse hat der Kunde diese unverzüglich zu prüfen und STRASSER & VÖGTLI binnen 10 Tage über allfällige Beanstandungen schriftlich zu informieren. Im Falle einer berechtigten Beanstandung verpflichtet sich STRASSER & VÖGTLI, sofern angemessen und zweckmässig, ihre Leistungen auf eigene Kosten nachzubessern.

Betreffend darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche gilt unabhängig von der Rechtsnatur des Vertrags Ziff. 11.

7. Strasser & Vögtli-Team / Beizug von Dritten

- 7.1 Mitarbeitende der STRASSER & VÖGTLI, die in das Erbringen der Dienstleistungen involviert sind, bilden das Team. Werden in der Vereinbarung im Hinblick auf das Erbringen der Dienstleistungen bestimmte Personen namentlich benannt, sorgt STRASSER & VÖGTLI dafür, dass diese soweit als möglich und zweckmässig beigezogen werden. STRASSER & VÖGTLI kann diese gegebenenfalls durch Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten aus dem Team ersetzen oder Dritte beiziehen.

8. Informationsaustausch

- 8.1** Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, von denen sie anlässlich der Erfüllung der vertraglichen Leistungen Kenntnis erhalten, während und nach Beendigung des Auftrags vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind Informationen, bei denen der Auftraggeber in die Offenlegung einwilligt oder die allgemein und unabhängig vom Vertrag zugänglich sind. Die Parteien dürfen Informationen offenlegen, soweit sie aufgrund von Gesetzen, regulatorischen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen dazu verpflichtet sind. Auch im Falle gerichtlicher Durchsetzung von Honorarforderungen dürfen Informationen aus dem Auftragsverhältnis, soweit notwendig, offengelegt werden.
- 8.2** Anderweitige schriftliche Instruktion vorbehalten ist STRASSER & VÖGTLI berechtigt, mit dem Kunden unverschlüsselt auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail, Telefax) mittels direkter Verbindung oder Remote Access zu seiner Netzwerkinfrastruktur zu kommunizieren oder Daten auszutauschen.
- 8.3** Beide Parteien sind für die Sicherheit ihrer elektronischen Kommunikation selber verantwortlich und treffen dafür angemessene Sicherheitsvorkehrungen. Den Parteien ist bewusst, dass ein Restrisiko hinsichtlich Sicherheit vor Viren, sowie zeitgerechter, fehlerfreier, vollständiger und vertraulicher Übermittlung bestehen bleibt. Wünscht der Kunde besondere Sicherheitsvorkehrungen wie Passwortschutz und Verschlüsselung, ist dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festzuhalten.
- 8.4** STRASSER & VÖGTLI darf die ihr zur Kenntnis gelangenden Informationen, insbesondere auch personenbezogene Daten, auch durch Dritte verarbeiten lassen. STRASSER & VÖGTLI stellt sicher, dass die entsprechenden Personen ebenfalls auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.

9. Schutz- und Nutzungsrechte

- 9.1** Urheber- und weitere Immaterialgüter sowie Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen, wie zum Beispiel an Dokumenten, Know How sowie an Arbeitsmethoden und Arbeitsabläufen, gehören vollumfänglich STRASSER & VÖGTLI.
- 9.2** STRASSER & VÖGTLI gewährt den Auftraggebern ein zeitlich unbeschränktes, nicht übertragbares und nicht exklusives Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für deren eigenen Gebrauch. Ohne schriftliche Zustimmung von STRASSER & VÖGTLI dürfen die Arbeitsergebnisse weder als Ganzes, noch teilweise kopiert, offengelegt oder zitiert werden, es sei denn, der Kunde ist aufgrund von Gesetzen oder behördlichen Verfügungen dazu verpflichtet oder die Einwilligung zur Weitergabe an bestimmte Dritte ergibt sich bereits aus dem Auftragsinhalt. STRASSER & VÖGTLI ist berechtigt, allgemein verwertbare Schriften, Know How sowie Erfahrungen und Fähigkeiten, welche sie beim Erbringen ihrer Dienstleistung erworben hat, in ihrer Tätigkeit für andere Auftraggeber zu nutzen und weiterzuentwickeln.
- 9.3** Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von STRASSER & VÖGTLI darf der Kunde weder den Namen noch das Logo von STRASSER & VÖGTLI zitieren, reproduzieren oder in einer anderen Art verwenden.

10. Honorar und Auslagen

- 10.1** Sofern nicht abweichend vereinbart, bestimmt sich das Honorar von STRASSER & VÖGTLI aufgrund des tatsächlichen Zeitaufwandes der Mitarbeitenden und deren Stundenansätze, die sich nach dem Grad ihrer Verantwortung, Erfahrung und Kenntnisse richten.
- 10.2** Spesen und sonstige Auslagen (z.B. Drittrechnungen), wie auch die Mehrwertsteuer und andere Steuern und Abgaben, sind im Honorar nicht inbegriffen und werden zu den effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt. STRASSER & VÖGTLI kann den Kunden dazu anhalten, Honoraransprüche und Auslagen dem Drittrechnungssteller direkt zu begleichen und somit STRASSER & VÖGTLI von eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.
- 10.3** Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Aufwands auf Basis der vom Kunden angegebenen Daten. Sie sind für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich. Kostenvoranschläge und sonstige Angaben von Honoraren oder Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Ist ein Festhonorar vereinbart worden, darf STRASSER & VÖGTLI das Honorar bei Eintritt von nicht vorhersehbaren Umständen, die zu einer Erhöhung des Aufwands führen, anpassen.
- 10.4** STRASSER & VÖGTLI kann angemessene Vorschüsse bzw. Akontozahlungen verlangen.
- 10.5** Der Kunde darf Gegenforderungen mit Honorar- und Spesenansprüchen von STRASSER & VÖGTLI nur verrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 10.6** Rechnungen sind ohne Abzug innert 20 Tagen seit Rechnungserhalt in CHF zu bezahlen.

11. Haftung

STRASSER & VÖGTLI haftet für eine absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen. Für die fahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf maximal das Dreifache des Honorars für den betroffenen Auftrag beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Mangelfolgeschäden und im Verhältnis zu Dritten.

Jegliche direkte Haftung von STRASSER & VÖGTLI Mitarbeitenden wird ausgeschlossen. Mitarbeitende von STRASSER & VÖGTLI können sich auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für STRASSER & VÖGTLI selbständig auf diesen Haftungsausschluss berufen.

12. Auflösung des Vertrags und deren Folgen

Mit Ausnahme der Revisionsmandate als Organ der Gesellschaft können beide Parteien das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jederzeit per Einschreibebrief schriftlich kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Als wichtiger Grund, der STRASSER & VÖGTLI zur sofortigen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, gilt insbesondere

- wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristansetzung einverlangte Unterlagen oder Weisungen nicht beibringt,
- wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristansetzung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber STRASSER & VÖGTLI nicht nachkommt,
- wenn der Kunde von STRASSER & VÖGTLI gegen die guten Sitten verstossende Dienstleistungen verlangt oder die Aktivitäten des Kunden illegal anmuten.

13. Salvatorische Klausel

Sollten diese Regelungen oder Teile davon unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regeln nicht berührt. Die unwirksame wird durch eine ersetzt, die deren wirtschaftlichem Sinn am nächsten kommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von STRASSER & VÖGTLI, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.